

lichen Untersuchung zu unterziehen⁹. Er hat bei seiner Analyse festgestellt, daß der Codex in seiner heutigen Gestalt trotz der einheitlichen Blattgröße aus verschiedenen Handschriften zusammengebunden sein muß, deren Entstehung er in einem Kloster vermutet, das man früher mit dem in den Ardennen gelegenen und zur Diözese Lüttich gehörenden Benediktinerkloster St. Hubert identifizierte¹⁰. Eckhardt gelang freilich der Nachweis, daß die Identifizierung des hier behandelten Codex mit einer von E. Martène – U. Durand benutzten und tatsächlich aus St. Hubert stammenden Handschrift mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unrichtig und letztere als verschollen zu betrachten ist. Der Berliner Codex, an dessen Entstehung in der Lütticher Diözese Eckhardt aber festhält, stellt demnach zumindest teilweise eine Parallelüberlieferung zu jenem heute verlorenen, Martène – Durand noch zugänglichen Codex „Andaginensis monasterii S. Huberti“ dar¹¹. Im Zentrum von Eckhardts Studien aber stand die im Anschluß an die Collectio Ansegisi fol. 24^r–33^r tradierte, leider nicht vollständige Kapitulariensammlung, als deren Autor er Bischof Ghaerbald von Lüttich (787–809) ansah und deren Entstehungszeit er ins Jahr 806 verlegte¹². Dies alles soll hier weder bestritten noch erneut erörtert werden. Uns interessiert vielmehr der (in der Eckhardtschen Bezifferung) vierte, aus fünf Quaternionen bestehende Teil der Handschrift (fol. 53^r–92^v), der angeblich eine „Canones-Sammlung in drei Büchern“ enthält, die mit *Incipit de utilitate penitentiae* beginnt und die zu identifizieren Eckhardt nicht gelang¹³. So wie beschrieben, hätte dies eindeutig die wohl am weitesten verbreitete systematische Kanonessammlung des neunten Jahrhunderts sein müssen: die nach ihrem Herausgeber Luc d'Achery benannte Collectio Dacheriana¹⁴. Sieht man freilich näher zu, dann stellt

⁹) Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Archiv 5, 1955), auf den grundsätzlich verwiesen sei. Zu Eckhardts Arbeit vgl. F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 24.

¹⁰) So etwa neben A. Boretius auch K. Christ (wie oben Anm. 3) S. 308 f. und C. de Clercq (wie oben Anm. 7) S. 210 Anm. 1, der die Handschrift auf Hinweis von Christ benutzte, vgl. ebd. S. 382 Anm. 1. Im einzelnen ist Eckhardt (wie vorige Anm.) S. 11 ff. zu vergleichen.

¹¹) Vgl. Eckhardt S. 14.

¹²) Vgl. ebd. S. 66 ff., den Text der Sammlung hat Eckhardt buchstabengetreu S. 81–130 abgedruckt.

¹³) Vgl. die Angaben Eckhardts S. 16 Nr. 4 mit Anm. 18.

¹⁴) Zuerst von L. d'Achery, Veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis, maxime Benedictorum, latuerant, spicilegium 11 (Paris 1672) ediert und normalerweise in der von L.-F.-J. de la Barre veranstalteten Neuausgabe zu